
Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente (A4, einseitig kopiert), bzw. Angaben:

Die männliche Form gilt im Folgenden analog immer auch für die weibliche

- Antragsformular
- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Folgende Ausbildungen werden akzeptiert. Eine davon muss zwingend vorliegen:
 - Diplom FH (Fachhochschule) mit Registriernummer (BSc oder MSc)
oder
 - Diplom mit Anerkennung Ausbildungsabschluss SRK
oder
 - Ausländisches Diplom mit SRK Verfügung

Kontakt SRK:

Schweizerisches Rotes Kreuz

Anerkennung Ausbildungsabschlüsse

Werkstrasse 18

3084 Wabern

Hotline: +41(0)58 400 44 84

registry@redcross.ch / www.redcross.ch/anererkennung

- Falls vorhanden Diplom Zusatzausbildung in Stillberatung, Diplom Diabetesberatung, Bestätigung der Befähigung zur Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege
- Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit zu 100% unter der Leitung einer zugelassenen Pflegefachperson (Artikel 49 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV). Das Bundesamt für Gesundheit anerkennt die absolvierten Praktika dann, wenn der Gesuchsteller eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in der Schweiz nachweisen kann, die den Anforderungen der Verordnung entspricht. Die im Ausland absolvierte praktische Tätigkeit (bis max. 12 Monate) hat in diesem Bereich nur gemäss schweizerischem Standard Gültigkeit. Die praktische Tätigkeit kann in Teilzeit absolviert werden (durchschnittlich mindestens 50% Pensum) und verlängert sich dementsprechend.
- Aktuelle Beitrittserklärung zum Tarifwerk Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK und santésuisse **mit Visum und Unterschrift von SBK**

Bei Zusatzausbildung in Stillberatung oder Diabetesberatung Kopie der Beitrittserklärung zum entsprechenden Vertrag beilegen.

Zahlstellenregister

Wenden Sie sich bitte direkt an den SBK. Sie werden vom Verband mit den notwendigen Formularen und Instruktionen bedient.

Kontakt SBK:

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Choisystrasse 1

Postfach 8124

3001 Bern

Tel. 031 388 36 36 / Fax 031 388 36 35

www.sbk-asi.ch / info@sbk-asi.ch

- Bei Teilzeitbeschäftigung Einverständnis des Arbeitgebers oder persönliche schriftliche Erklärung, dass keine Anstellung mehr vorliegt
- GLN = Global Location Number
Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden:
Tel. 058 851 28 00 / Fax 058 851 28 09
www.refdata.ch / partner@hcisolutions.ch
- UID Unternehmens-Identifikationsnummer
Die Verordnung über die Krankenversicherung (Art. 46 KVV Abs. 1) schreibt vor, dass Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen und einen der aufgeführten Berufe ausüben, **selbstständig und auf eigene Rechnung tätig sein müssen**. Bei einer Anerkennung der Selbstständigkeit erteilt die AHV eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).
Spätestens drei Monate nach der deklarierten Aufnahme der praktischen Tätigkeit benötigen wir die UID. Bitte wählen Sie das Beginndatum der selbstständigen Tätigkeit (siehe Antragsformular) sorgfältig aus. Falls Sie nicht unmittelbar nach dem genannten Beginndatum Leistungen abrechnen, wird Ihnen allenfalls die UID nicht erteilt. In diesem Falle müssen wir die ZSR-Nummer wieder sistieren.

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Web-Seite der SASIS AG unter www.sasis.ch/de/634 einsehbar.

Unterlagen senden an:

SASIS AG, Zahlstellenregister, Postfach 3841, 6002 Luzern 2 Universität